



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2023/2454

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

15.09.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	25.09.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Förderprogramm Photovoltaikanlagen und Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung

- Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.09.2023 zu den Vorlagen Nrn. 2023/2255 und 2023/2256

Anlage/n:

2454 - Antrag



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Mülheimer Str. 7A · 51375 Leverkusen

Stadt Leverkusen
Herrn Oberbürgermeister Uwe Richrath
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Fraktion im Rat der Stadt Leverkusen

Sven Weiss
Geschäftsführer
Geschäftsstelle
Mülheimer Str. 7A
51375 Leverkusen
Tel.: +49 (214) 50 33 08
Fax: +49 (214) 31 19 87 90
fraktion@gruene-lev.de

Leverkusen, 14. September 2023

Zu den Vorlagen 2023/2255 (Förderprogramm Photovoltaikanlagen) und 2023/2256 (Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung)

Änderungsantrag

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

wir bitten Sie, den nachfolgenden Änderungsantrag zu den Vorlagen 2023/2255 (Förderprogramm Photovoltaikanlagen) und 2023/2256 (Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung) auf die Tagesordnung des Finanzausschusses und des Rats der Stadt Leverkusen zu setzen:

Die Vorlagen 2023/2255 (Förderprogramm Photovoltaikanlagen) und 2023/2256 (Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung) werden wie folgt geändert:

- 1.) In der Vorlage 2023/2255 (Förderprogramm Photovoltaikanlagen)**
 - a. werden die hierfür bereitgestellten Fördermittel für das Jahr 2023 gesplittet in 50.000 Euro für Photovoltaikanlagen auf Dächern/Fassaden und 50.000 Euro für Steckersolargeräte.**
 - b. wird die Förderung eines Steckersolargeräts auf 30%, max. 300 Euro begrenzt.**
 - c. werden die Regelungen zur Zweckbindungsfrist von 10 Jahre im Sinne einer für die Verwaltung und die Begünstigten unbürokratischen Lösung überarbeitet.**
- 2.) In beiden Förderprogrammen bzw. Förderrichtlinien**
 - a. können die Förderanträge ausschließlich im Online-Verfahren gestellt werden.**
 - b. werden nicht ausgeschöpfte Fördermittel in das nächste Haushaltsjahr übertragen und ergänzen die dort festgelegten Budgets, ggf. unter Beachtung nachfolgender Ziffer 3.**

3.) Im Jahr 2024 evaluiert die Verwaltung die Erfahrungen zu beiden Förderprogrammen und legt zu Beginn der 2. Jahreshälfte einen entsprechenden Bericht vor. Sie untersucht vor allem, ob Verschiebungen innerhalb der Haushaltsansätze sinnvoll wären.

Begründung:

Zu 1a) Die Splittung des Förderbudgets soll sicherstellen, dass PV-Anlagen aufgrund erfahrungsgemäß längerer Zeiträume für Angebotserstellung und Realisierung (Stichwort Fachkräftemangel im Handwerk und Materialengpässe) gegenüber Solarsteckergeräten im Wettlauf um die Fördermittel nicht benachteiligt werden. PV-Anlagen haben zudem eine größere Hebelwirkung für die Energiewende und im „Wattbewerb“. Daher sollte hierfür ein Teil des Förderbudgets fest reserviert werden.

Zu 1b) Mit der vorgeschlagenen Absenkung der max. Förderung können mehr Solarsteckeranlagen im Rahmen des gedeckelten Teilbudgets (s.o.,1a) gefördert werden. Es besteht durch recht kurze Amortisationszeiten ohnehin ein wirtschaftlicher Anreiz zur Errichtung einer solchen Anlage. Daher erscheint eine Förderung in der hier vorgeschlagenen Höhe als ausreichend und auch im Vergleich zu entsprechenden Förderungen in anderen Kommunen als angemessen.

Zu 1c) Bei Auszug aus einem Haus bzw. einer Wohnung mit einer zuvor geförderten Anlage vor Ablauf von 10 Jahren stehen die Regelungen der Förderrichtlinie nicht in einem verträglichen Verhältnis zum Aufwand für die Verwaltung und zum Geldbetrag, um den es geht. Hier sollte eine großzügigere Regelung gefunden werden.

Zu 2a) Eine rein digitale Bearbeitung reduziert den Verwaltungsaufwand (Papierlose Verwaltung; Entbürokratisierung) und erleichtert die Steuerung des Verfahrens, etwa bei absehbarer Überzeichnung der Fördermittel durch einfache Sperrung des Zugangs zum Online-Antrag.

Zu 2b) Die Aufstockung von Haushaltsmitteln durch nicht verausgabte Fördermittel aus Vorperioden sollte unter haushaltrechtlichen Gesichtspunkten geprüft und im positiven Fall umgesetzt werden.

Zu 3) Die von der Verwaltung entwickelten Förderverfahren sollten in 2023/24 erprobt und anschließend daraufhin überprüft werden, ob diese auch langfristig zielgenau möglichst effektive Anreize für privates Engagement zum Klimaschutz setzen. So hat das Förderprogramm zur Dach- und Fassadenbegrünung durch seine Auswirkungen auf die klimatischen Bedingungen in der Stadt mehr unmittelbaren Nutzen für die Allgemeinheit als eine Förderung von Solarstromanlagen mit zunächst nur unmittelbarem Nutzen für Einzelne. Das könnte eine Neujustierung der Fördermittel und der Förderbudgets rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Baake
Ratsherr

Andreas Bokeloh
Ratsherr

Claudia Wiese
Fraktionsvorsitzende